

## Gebührenordnung der DSSI

### Präambel

An der Deutschen Schule Seoul International (DSSI) ist jeder Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Mitglied des Schulvereins der DSSI. Mit der Aufnahme in den Schulverein der DSSI verpflichten sich die Vereinsmitglieder die Gebühren laut der aktuellen Gebührenübersicht zu entrichten. Die DSSI ist ein von Eltern getragener Schulverein, vertreten durch den Vorstand, der sich aus engagierten und ehrenamtlichen Eltern der Schüler und Schüler\*innen der DSSI zusammensetzt.

### § 1 Allgemeines

Die Schulgebühren sowie jegliche weitere Gebühren und Beiträge werden auf gemeinsamen Beschluss durch die Mitgliederversammlung (MVV) bzw. durch den Schulvorstand gemäß der Schulsatzung festgelegt.<sup>1</sup>

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind für die pünktliche und vollständige Bezahlung aller anfallenden Gebühren verantwortlich.

### § 2 Gebühren<sup>2</sup>

#### 1. Bearbeitungs- und Aufnahmegebühr

- Bei Einreichung des Anmeldeantrags wird eine Bearbeitungsgebühr<sup>2</sup> fällig. Diese dient zur Deckung des Aufwands der Bearbeitung des Aufnahmeprozesses.
- Die Bearbeitungsgebühr wird pro Kind erhoben. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht zurückerstattet.
- Die Aufnahmegebühr<sup>2</sup> pro Familie wird nach erfolgter Aufnahme in den Schulverein sowie bei Eintritt in den Kindergarten / der Schule fällig. Ist die Familie bereits Mitglied im Schulverein, entfällt bei Anmeldung weiterer Kinder die Aufnahmegebühr.
- Die Aufnahme in den Schulverein wird durch den Vorstand entschieden.<sup>3</sup>
- Sollte ein Kind nach erfolgter Abmeldung innerhalb von 365 Tagen erneut an der DSSI angemeldet werden, ist eine erneute Begleichung der Bearbeitungs- und Aufnahmegebühr nicht notwendig.

---

<sup>1</sup> Vgl. Vereinssatzung der DSSI § 10 Punkt 8, § 20 (2)

<sup>2</sup> Vgl. Aktuelle Gebührenübersicht

<sup>3</sup> Vgl. Vereinssatzung der DSSI § 4 (1)

## 2. Schul- und Kindergartengebühren

- Für den regelmäßigen Besuch des Schulunterrichts und des Kindergartens sind Schul-/Kindergartengebühren gemäß der jeweils aktuellen Gebührenübersicht zu entrichten.

## 3. Gast- und Austauschschüler\*innen

- Gastkinder zahlen für einen Besuch der Schule bis zu 5 Tagen keine Gebühren. Über die Möglichkeit entscheiden die Kindergarten- und Schulleitung.
- Austauschschüler\*innen von bis zu einem Schuljahr sind ausschließlich in der Schule ab der 5ten Klasse möglich. Der Aufenthalt wird im Vorfeld zeitlich festgelegt. Die Schulgebühren für einen Austauschaufenthalt an der DSSI werden komplett im Voraus bezahlt. Sie berechnen sich "je angefangenen Monat mal Zwölftel Jahresgebühr".
- Schüler\*innen, die einen zeitlich begrenzten Austausch in anderen Ländern durchführen wollen, können das Anrecht auf einen Schulplatz an der DSSI nur dann aufrechterhalten, wenn vorher ein Antrag gestellt wird. Für die Freihaltung des Schulplatzes muss die Hälfte der Jahresgebühr für die vollständig abwesenden Quartale (siehe § 6) entrichtet werden.

## 4. Mitgliedschaft im Schulverein

- Alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Schule / den Kindergarten besuchen und die derzeit gültigen Gebühren für den Besuch der Schule / des Kindergartens erbringen, sind automatisch Mitglieder des Schulvereins DSSI.<sup>4</sup>
- Eine Mitgliedschaft im Schulverein der DSSI von Personen ohne Kinder an der DSSI ist grundsätzlich möglich. Über den Beitritt zum Schulverein entscheidet der Vorstand, es wird ein Mitgliedsbeitrag jährlich erhoben.

## 5. Schulbusgebühr

- Kinder und Schüler können mit dem Schulbus zur DSSI fahren, sofern freie Plätze vorhanden sind. Die Schulbusgebühr ist gemäß der jeweils aktuellen Gebührenübersicht zu entrichten.

## 6. Gebührenberechnung bei Ein- oder Austritt während des Schuljahres

- Bei einer Anmeldung nach Beginn des Schuljahres oder Abmeldung vor Ende des Schuljahres werden die Schul-, Kindergarten- und Schulbusgebühren wie folgt berechnet:

---

<sup>4</sup> Vgl. Vereinssatzung der DSSI § 3 (1)

<b>Zeitraum</b>	<b>Gebührenberechnung bei Eintritt</b>	<b>Gebührenberechnung bei Austritt</b>
1.8. - 31.10.	100 % der Jahresgebühr	25 % der Jahresgebühr
1.11. – 31.1.	75 % der Jahresgebühr	50 % der Jahresgebühr
1.2. - 30.4.	50 % der Jahresgebühr	75 % der Jahresgebühr
1.5.- 31.7.	25 % der Jahresgebühr	keine Rückerstattung

### § 3 Zahlungsarten

1. Die in § 2 genannten Gebühren sind bis zum Fälligkeitsdatum wie angegeben in der jeweiligen Rechnung zu begleichen.
2. Grundsätzlich werden die Gebühren per Banküberweisung gezahlt. Bankverbindung und Rechnungsnummer sind der Rechnung zu entnehmen. Dabei ist die Angabe der Rechnungsnummer der entsprechenden Zahlung notwendig.

### § 4 Zahlungsmodalitäten

1. Grundsätzlich werden Gebühren als Jahresbeitrag vor Beginn des Schuljahres nach Ausstellung der Rechnung gezahlt. Zahlungstermin ist der, der auf der Rechnung angegeben ist. Es ist möglich, die Schulgebühren in Halbjahresraten zu zahlen. Dazu muss ein schriftlicher Antrag an [admission@dsseoul.org](mailto:admission@dsseoul.org) innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung eingereicht werden.
2. Bei einer halbjährlichen Ratenzahlung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % auf den Jahresbetrag der Schulgebühr pro Rechnung erhoben.

### § 5 Versäumte Zahlungen

Werden Gebühren (Schul-, Kindergarten- und Schulbusgebühren) nicht bis zum Fälligkeitsdatum beglichen, werden Verzugszinsen über 3,3 % Jahreszins basierend auf den Rechnungsbetrag erhoben. Dabei werden nur volle Monate berechnet. Wird der Zahlungsaufforderung trotz Mahnung nicht Folge geleistet, kann es zu einem Ausschluss vom Schul-/Kindergartenbetrieb kommen. Die DSSI behält sich vor, rechtliche Schritte einzuleiten, um die Zahlung ausstehender Beträge sicherzustellen.

### § 6 Ermäßigung der Schulgebühr

1. Schüler\*innen, die die DSSI über mehrere Jahre besuchen, erhalten eine Ermäßigung der Schulgebühr in Abhängigkeit ihrer Schulbesuchsdauer, die in der aktuellen Gebührentabelle konkretisiert ist.

Die Ermäßigung ist nicht auf Geschwister übertragbar. Der Besuch im Kindergarten wird nicht angerechnet.

2. Für Familien, die nach Abmeldung von der Schule innerhalb von 365 Tagen den Besuch ihres Kindes an der DSSI erneut anmelden, behält der zuletzt gültige Rabatt des entsprechenden Kindes Gültigkeit. Hierzu ist ein formloser Antrag mit Erläuterung der Unterbrechung bei der Schulleitung und dem Schatzmeister vor der Abwesenheit zu stellen.

### § 7 Schulgeldermäßigung

Familien mit finanziellen Schwierigkeiten können für Schüler\*innen einen Antrag auf Schulgeldermäßigung stellen. Genaue Informationen und das Antragsformular sind bei der Verwaltung erhältlich auf Anfrage an [admission@dsseoul.org](mailto:admission@dsseoul.org).

### § 8 Höhere Gewalt

Im Falle außergewöhnlicher Umstände (bspw. extreme Wetterbedingungen, Krieg, Pandemie) die eine vorübergehende Schließung des Kindergartens/ der Schule verlangen, können Gebühren nicht erstattet werden. Dies ist notwendig, um die finanzielle Stabilität der DSSI und die Fortführung des Kindergarten-/ Schulbetriebs nach Normalisierung der Lage zu gewährleisten.

Diese Gebührenordnung wurde vom Vorstand der Deutschen Schule Seoul International beschlossen und tritt am 01.08.2022 in Kraft. Diese ersetzt nach Inkrafttreten die Gebührenordnung vom 1. August 2020.